



Ministerium für Ländliche Entwicklung, Umwelt und Landwirtschaft des Landes Brandenburg
Postfach 601150 | 14411 Potsdam

Landkreise und kreisfreie Städte
Untere Abfallwirtschaftsbehörden

Gemäß Verteiler

LfU Genehmigungsreferate
LfU T 1
LBGR

Henning-von-Tresckow-Str. 2-13
14467 Potsdam

Bearb.: Frau Astrid Müller
Gesch.Z.: 6-0439/4+7# 8038/2016
Hausruf: +49 331 866-7309
Fax: +49 331 27548-7309
Internet: www.mlul.brandenburg.de
Astrid.Mueller@MLUL.Brandenburg.de

Potsdam, 29. Januar 2016

Rundschreiben zur Bioabfallverordnung (BioAbfV)

Zuständigkeit für den Vollzug von § 9a Bioabfallverordnung (BioAbfV); Zuordnung von Fettabscheiderinhalten

Rückfragen, die mich zu dem Zustimmungserfordernis nach § 9 a BioAbfV und der abfallrechtlichen Zuordnung von Fettabscheiderinhalten erreicht haben, veranlassen mich auf Folgendes hinzuweisen:

1. Zuständigkeit für den Vollzug von § 9a BioAbfV

Die BioAbfV enthält seit ihrer Änderung vom 23.04.2012, BGBl I S. 611, Regelungen, die gewährleisten sollen, dass Abfallgemische zur landbaulichen Verwertung nur aus solchen Bestandteilen hergestellt werden, deren unvermischte Bestandteile lückenlos bis zum Ort des Anfalls rückverfolgt werden können und als unbedenklich im Sinne der Verordnung zu bewerten sind. Grund für die Beschlüsse war die Aufbringung von Abfallgemischen, die mit Perfluorierten Tensiden (PFT) belastet waren.

Es handelt sich bei diesen Regelungen insbesondere um ein Zustimmungserfordernis der zuständigen Behörde für die Abgabe bestimmter Bioabfälle zur Verwertung (vgl. § 9a) sowie um Erweiterungen bei den Regelungen zu den Dokumentations- und Nachweispflichten (vgl. § 11). Welche Bioabfälle nur mit behördlicher Zustimmung verwertet werden können, ergibt sich aus Anhang 1.b) der BioAbfV.

Dienstgebäude	Telefon	Fax	Tram-Haltestelle	Linien
Albert-Einstein-Straße 42-46	14473 Potsdam	Vermittlung über (0331) 866-7240	Hauptbahnhof	91-93, 96, 98, 99
Lindenstraße 34a	14467 Potsdam	Zentrale (0331) 866 7674	Alter Markt /Landtag	91-93, 96, 98, 99
Henning-von-Tresckow-Str. 2-13	14467 Potsdam	Zentrale (0331) 866 7070	Alter Markt /Landtag	91-93, 96, 98, 99 Bus 580, 604-606, 609, 610, 612, 614, 631, 638, 639, 650 696, N14, N16, N17

Dabei ist zu beachten, dass es sich bei den in Anhang 1 Nr. 1 b) genannten Bioabfällen nicht um neue Bioabfälle handelt. Die grundsätzliche Eignung dieser Bioabfälle steht ebenfalls nicht in Frage.

Den neuen Aufgaben, insbesondere dem Vollzug des § 9 a BioAbfV, und der geänderten Systematik der Bioabfallverordnung wurde durch die Änderung der brandenburgischen Abfall- und Bodenschutz-Zuständigkeitsverordnung (Abf-BodZV) vom 28. April 2014 (GVBl II Nr. 26) Rechnung getragen. Für den Vollzug des § 9 a BioAbfV ist gemäß Ziff. 15.9 des Anhangs zur AbfBodZV die Abfallbehörde zuständig, die für die abfallrechtliche Überwachung der jeweiligen Anlage, aus der der zustimmungsbedürftige Abfall stammt, zuständig ist. D.h. für Anlagen, die nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz genehmigungsbedürftig sind, ist das LfU zuständig, für Anlagen, für die Bergaufsicht besteht, das LBGR und für die Übrigen die unteren Abfallwirtschaftsbehörden.

2. Zuordnung von Fettabscheiderinhalten

Fettabscheiderinhalte aus der Gastronomie (Gaststättenbereich) sind dem Abfallschlüssel 20 01 08 „Biologisch abbaubare Küchen- und Kantinenabfälle“ zugeordnet. Damit unterliegen sie nicht dem Zustimmungsvorbehalt der Behörde nach § 9a für die Zuführung in die Verwertung nach der BioAbfV, vgl. Anhang 1.a) der BioAbfV sowie die „Hinweise zum Vollzug der novellierten Bioabfallverordnung“ vom 07.01.2014, S. 102

(http://www.bmub.bund.de/fileadmin/Daten_BMU/Download_PDF/Abfallwirtschaft/bioabfv_hinweise_bf.pdf).

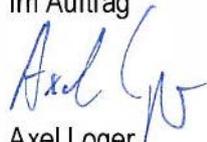
Teilweise werden die genannten Fettabscheiderinhalte aus der Gastronomie fälschlich den Abfallschlüsseln „Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung (02 02 04)“ und „Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung (02 03 05)“ zugeordnet. Dies ist jedoch nach der Herkunftsbezeichnung gemäß der vierstelligen Kapitelüberschrift (Bereich Nahrungsmittelherstellung/verarbeitendes Gewerbe; s. Klammervermerk Spalte 3 Anhang 1.b) der BioAbfV) nicht richtig, vgl. die o.g. Hinweise zum Vollzug der novellierten BioAbfV, S. 104.

Mit der richtigen Zuordnung der Fettabscheiderinhalte aus der Gastronomie zur Abfallschlüsselnummer 20 01 08 ist auch eindeutig, dass kein Zustimmungserfordernis nach § 9 a BioAbfV besteht.

Abschließend weise ich darauf hin, dass nach einer Eignungsprüfung und Zustimmung der zuständigen Abfallwirtschaftsbehörde zu Stoffen der AVV 02 02 04 (u.a. Inhalt von Fettabscheidern und Flotote) eine gemeinsame Sammlung mit Fettabscheiderinhalten der Abfallschlüssel 20 01 08 (biologisch abbaubare Küchen- und Kantinenabfälle) zum Zwecke einer sich anschließenden Behandlung und Hygienisierung gemäß den Vorgaben der BioAbfV möglich ist.

Für Rückfragen steht Ihnen gerne meine Mitarbeiterin Frau Astrid Müller zur Verfügung.

Im Auftrag



Axel Loger
Referatsleiter

